

Satzung des Waldorfschul- und Kindergartenvereins Darmstadt e. V.

I. Name, Sitz und Zwecke des Vereins

§ 1 Der Waldorfschul- und Kindergartenverein Darmstadt e. V. mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden nach dem Vorbild der Waldorf-Pädagogik.

Schaffung und Erhaltung sowie ideelle und finanzielle Förderung von Schulen und Kindergärten, die nach den Grundsätzen der Waldorf-Pädagogik geleitet werden.

Der Verein soll hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart leisten. Er wird deshalb Kindern gleich welchen Standes, welcher Rasse oder Konfession ohne Einschränkung in diesen Schulen und Kindergärten eine der organischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäße Pflege angedeihen lassen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, Zuschüsse für Kinder minderbemittelter oder bedürftiger Eltern bereitzustellen. Er soll weite Kreise der Bevölkerung für seine gemeinnützige Arbeit interessieren, sie als Mitglieder gewinnen und sie zu Spenden oder zur Übernahme von Patenschaften für Kinder minderbemittelter oder bedürftiger Eltern oder zu sonstigen Hilfeleistungen bewegen.

Da der Verein soziale Hilfe leisten und allen Bevölkerungskreisen die Vorteile der Waldorf-Pädagogik zugänglich machen soll, sind die Mitgliedsbeiträge so zu bemessen, dass minderbemittelten oder bedürftigen Kreisen Freistellen und Ermäßigungen in seinen Schulen und Kindergärten gewährt werden können.

Mit Hilfe musikalischer und anderer künstlerischer Therapien, wie z. B. der Eurythmie, soll den durch ungünstige soziale Verhältnisse oder andere Umstände gesundheitlich und seelisch geschädigten Kindern zu einer gesunden Entwicklung verholfen werden.

Die Zwecke des Vereins schließen die wissenschaftliche Auswertung von Erfahrungen und Ergebnissen der Tätigkeit in Waldorfschulen und Kindergärten ein.

Auch die Elternschaft soll durch kostenlose Erziehungsberatung in Hausbesuchen und Elternabenden in der Jugenderziehung unterstützt werden.

Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmittel gemäß § 58 Ziffer 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere zur Finanzierung der Lehrerausbildung an Waldorfschulen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Kindergärten nach der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfkindergebärten) e. V., Stuttgart, oder an eine ähnliche gemeinnützige Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

§ 7 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 8 Mitglieder der Kollegien von Schule und Kindergarten sowie die ständigen Mitarbeiter sollen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses Mitglieder des Vereins sein; ebenso die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in der Schule oder im Kindergarten betreut werden.

§ 9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens sechs Wochen zuvor erklärt werden.

§ 10 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied wegen Gefährdung der Zwecke des Vereins ausgeschlossen werden.

§ 11 Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ausgenommen Gläubigerrechte. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

III. Beiträge

§ 12 Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch den Vorstand alljährlich bei Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt.

§ 13 Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag in Fällen sozialer Notwendigkeit zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 14 Mitarbeiter der vom Verein unterhaltenen Schulen und Kindergärten sind von der Beitragspflicht befreit.

IV Vorstand

§ 15 Der Vorstand gliedert sich in den

- a) Gesamtvorstand
- b) Geschäftsführenden Vorstand

§ 16 Der Gesamtvorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr. Er besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Davon sollen mindestens zwei Mitglieder Lehrer der Schule und ein Mitglied Kindergärtner sein, die von den jeweiligen Kollegien delegiert werden. Alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 17 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu berufen. Eine solche Berufung bedarf der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 18 Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und besteht aus drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

V. Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 19 Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab.

Ort und Zeit der Versammlung sind vom Vorstand zu bestimmen und den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

VI. Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 20 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf die Einberufung findet § 5 Satz 2 der Satzung Anwendung.

VII. Tagesordnung

§ 21 Der Vorstand stellt für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung auf. Will ein Vereinsmitglied eine Angelegenheit in einer Versammlung behandelt wissen, soll er dies dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung mitteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

VIII. Protokollführung

§ 22 Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist auf der folgenden Versammlung zu verlesen und zu den Vereinsakten aufzunehmen.

IX. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 23 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 24 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 25 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung sind bei der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 26 Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Vereins enthält, ist ebenfalls, wie bei anderen Satzungsänderungen, eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 27 Eine Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn in einer beschlussfassenden Mitgliederversammlung weniger als sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzutragen.

X. Aufbringung und Verwendung der Mittel

§ 28 Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke sollen außer durch Mitgliedsbeiträge und Leistungsentgelte durch Spenden von Personen und Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen, aufgebracht werden.

§ 29 Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Es darf nur zur Erfüllung des Vereinszwecks, zu dem auch die notwendigen Verwaltungsaufgaben gehören, verwendet werden.

XI. Rechnungslegung

§ 30 Der Vorstand hat der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung über das Vereinsvermögen vorzulegen.

§ 31 Der Mitgliederversammlung obliegt es, die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens und die Richtigkeit der Rechnungslegung zu prüfen, notfalls weitere Aufklärung zu verlangen, Kassenprüfer zu bestellen und dem Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

§ 32 Die Kassenprüfer prüfen jährlich Kassenführung und Vermögensverwaltung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 33 Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus deren Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 34 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

XII. Grundordnung

§ 35 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sich der Verein eine Grundordnung geben. Diese Grundordnung ist für die Vereinsmitglieder bindend.

Darmstadt, den 26.06.1995

Geändert am 21. Mai 2001